

# INFO

Buchhaltung  
Unternehmensberatung  
Steuerberatung  
Gesellschaftsgründungen  
Revisionsmandate  
Immobilienmanagement



Treuhandberater Nr. 226 · April 2009

STV|USF Mitglied Schweizerischer  
Treuhanderverband

## In eigener Sache ...

Wir trotzen der Krise und bauen unsere Aktivitäten ungeachtet der aktuellen Rezession weiter aus. Im April 2009 eröffnen wir unter dem Motto „klein aber fein“ ein **eigenes Ladenlokal für Immobilien** in unserer Geschäftsliegenschaft an der Züricherstr. 120 in Frauenfeld. Das neu umgebaute und frisch eingerichtete Laden/Bürolokal wird 2 bis 3 zusätzliche Arbeitsplätze schaffen. Natürlich sind wir uns bewusst, dass sich in diesem Markt viele Mitbewerber bewegen. Auf Grund unserer langjährigen Erfahrung in allen Immobilienfragen, unseren genauen Marktkenntnissen in Frauenfeld und Umgebung sowie der ganzen Unterseeregion sind wir überzeugt, unseren Kunden ein überdurchschnittliches Paket an Dienstleistungen anbieten zu können.

Mit Frau **Brigitte Frei** ist es uns gelungen, eine ebenso kompetente und erfahrene wie charmante Mitarbeiterin für die Leitung dieses neuen Kompetenzzentrums zu gewinnen. Frau Frei freut sich, Sie im neuen Immobilienbüro willkommen zu heissen.

Das Immobilienwesen ist Vertrauenssache. Unser Ziel: Mit fachlicher Kompetenz ganzheitliche Lösungen zu erzielen.

Unter dem Begriff **Immobilienmanagement** bieten wir folgende Dienstleistungen an:

- Verwaltung/Bewirtschaftung von Mehrfamilienhäusern und Stockwerkeigentum
- Begründung von Stockwerkeigentum
- Immobilienvermittlung/Verkauf
- Allgemeine Immobilienberatung
- Finanzierungsberatung

Zum Thema Immobilien werden wir erstmals am 17./18. April an der **Eigenheimmesse** in der Bodenseearena Kreuzlingen teilnehmen.

Herr **Carlo Staub** hat auf dem Weg zum eidg. dipl. Immobilien Treuhänder seine Prüfung zum Immobilienbewirtschafter mit eidg. Fachausweis erfolgreich abgelegt.

Und «last but not least» steht nun auch unsere Homepage aktuell unter **www.staub-treuhand.ch** zur Verfügung. Alle Meldungen und Detailinformationen in Sachen Treuhand und Liegenschaften sind dort ab sofort abrufbar.

Freundliche Grüsse  
Staub Treuhand AG



## Die Vermögenssteuer – eine zu vernachlässigende Steuer?

Im politischen Alltag wird manchmal die Auffassung vertreten, eine Diskussion um die Vermögenssteuer lohne sich nicht. Sie sei ohnehin geringfügig.

Diese Auffassung wäre falsch und zudem sind gerade auch im Bereich der Vermögenssteuer die Belastungsunterschiede in der Schweiz eklatant.

### Ausgangslage

Niemand will Geld verspekulieren. Sichere Anlagen bei der Eidgenossenschaft, Kantonen und Kantonalbanken mit Staatsgarantie sind gesucht. Langfristig möchte der Anleger sich heutzutage nicht binden. Unterstellen wir daher für ein Zahlenbeispiel einen «sicheren» Zinsertrag von 1,5% p.a. und berechnen wir die Steuerbelastung (einschliesslich direkte Bundessteuer, jedoch ohne Kirchensteuer, und alles pro 2008), für eine «gut situierte» alleinstehende Person, die über ein Vermögen von Fr. 5 Mio. verfügt, daraus einen Zinsertrag von 1,5% generiert (= Fr. 75'000.–) und zusammen mit der AHV und übrigen Einkünften und abzüglich Abzügen auf ein

steuerbares Einkommen von gesamthaft Fr. 100'000.– kommt.

Welchen Betrag muss der Steuerpflichtige von seinem Zinsertrag von Fr. 75'000.– dem Staat abliefern, um die Einkommenssteuern für diesen Zinsertrag (zum Gesamtsatz) und die Vermögenssteuern für das Kapitalguthaben von Fr. 5 Mio. zu begleichen?

### Beispiel Stadt Zürich

Für die Stadt Zürich betragen die Einkommens- und die Vermögenssteuer für diese Faktoren Fr. 38'079.– oder, gerechnet vom Zinsertrag von Fr. 75'000.–, 50,77%. Mehr als die Hälfte des Zinsertrags kassiert also der Fiskus. Die Vermögenssteuer beläuft sich auf Fr. 24'988.– und die Einkommenssteuern auf Fr. 13'091.–, woraus die erwähnte Gesamtbelastung von Fr. 38'079.– resultiert. Interessant ist in diesem Beispiel die Aufteilung der Gesamtbelastung auf die Einkommens- und Vermögenssteuer: rund 66% entfallen auf die Vermögenssteuer und 34% auf die Einkommenssteuer.

### Interkantonaler Vergleich

Ort	Gesamtsteuer	in % von Fr. 75'000.–	Anteil Vermögenssteuer	Anteil Einkommenssteuer
Zürich	Fr. 38'079.–	50.77%	65.62%	34.38%
Bern	Fr. 36'796.–	49.06%	50.96%	49.04%
Basel	Fr. 57'481.–	76.64%	65.24%	34.76%
Aarau	Fr. 39'802.–	53.07%	63.65%	36.35%
Chur	Fr. 35'501.–	47.33%	60.21%	39.79%
St. Gallen	Fr. 40'812.–	54.42%	59.12%	40.88%
Schwyz	Fr. 19'434.–	25.91%	43.74%	56.26%
Frauenfeld	Fr. 30'321.–	40.43%	50.61%	49.39%
Zug	Fr. 27'628.–	36.84%	62.09%	37.91%

Die Feststellung mag überraschen: An allen vorstehenden Kantonshauptorten (ausser Schwyz) ist der Betrag der Vermögenssteuer im genannten Beispiel höher als die Einkommenssteuer (unter Einschluss der direkten Bundessteuer). Diese Feststellung gilt auch für die Kantone Bern, Basel und Aargau, welche in ihren Steuergesetzen eine Beschränkung der Vermögenssteuer in Abhängigkeit vom erzielten Vermögensertrag eingeführt haben (im Zahlenbeispiel berücksichtigt). Die Berechnung derartiger Entlastungen bei der Vermögenssteuer ist in Fällen interkantonalen Steuerausgleichs aber recht komplex. Die einfachere Lösung wäre, die Vermögenssteuern generell zu senken.



---

# Nachbesteuerung in Erbfällen und straflose Selbstanzeige

*Am 1. Januar 2010 setzt der Bundesrat eine Gesetzesänderung zur vereinfachten Nachbesteuerung und zur straflosen Selbstanzeige in Kraft. Diese beiden Massnahmen sollen hinterzogene Einkommen und Vermögen leichter der Legalität zuführen, was das Steuersubstrat und damit die Steuereinnahmen erhöhen soll.*

Betroffen von den beiden Massnahmen sind die direkte Bundessteuer sowie die Einkommens- und Vermögenssteuern der Kantone und Gemeinden. Alle übrigen eventuell nicht entrichteten Steuern und Abgaben wie Mehrwertsteuer, Verrechnungssteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuern oder AHV/IV-Beiträge bleiben einschliesslich Verzugszins geschuldet.

## **Vereinfachung der Nachbesteuerung in Erbfällen**

Ab Anfang 2010 können Erben bei Offenlegung einer Steuerhinterziehung des Erblassers von einer tieferen Nachsteuer und einem tieferen Verzugszins profitieren: Nachsteuer und Verzugszins sind nur noch für die letzten drei statt wie bisher zehn Steuerjahre vor dem Tod des Erblassers geschuldet.

Die Erben kommen aber nur dann in den Genuss der vereinfachten Erbenachbesteuerung, wenn sie ihre Mitwirkungspflicht erfüllen (insbesondere bei der Errichtung eines vollständigen und genauen Nachlassinventars). Die verkürzte Nachbesteuerung wird nur für Einkommen und Vermögen gewährt, von denen die Steuerbehörden keine Kenntnis hatten. Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, erfolgt eine ordentliche Nachbesteuerung bis auf zehn Jahre zurück.

## **Straflose Selbstanzeige**

Neu kann auch bei Offenlegung eigener Steuerhinterziehungen (Selbstanzeige) einmalig auf die Erhebung der Busse verzichtet werden, so dass nur die Nachsteuer und der Verzugszins entrichtet

werden müssen. Bisher wurde in derartigen Fällen eine Strafsteuer im Umfang von einem Fünftel der hinterzogenen Steuer erhoben.

Wie bei der vereinfachten Erbenachbesteuerung kann die Privilegierung bei einer Selbstanzeige nur dann gewährt werden, wenn die Steuerbehörden noch keine Kenntnis von der Hinterziehung hatten und die steuerpflichtige Person die Steuerbehörden vorbehaltlos unterstützt. Bei Erfüllung der Voraussetzungen wird nicht nur von einer Busse abgesehen, sondern es wird für allfällige weitere Straftaten, die zum Zwecke der Steuerhinterziehung begangen wurden (z.B. Urkundendelikte), auch keine Strafverfolgung geben. Der Mechanismus der straflosen Anzeige wird zudem auf Teilnehmende einer Steuerhinterziehung ausgedehnt: Anstifter, Gehilfen oder Mitwirkende sollen künftig unter den gleichen Voraussetzungen wie die steuerpflichtige Person von der straflosen Selbstanzeige Gebrauch machen können.

Zeigt überdies ein ausgeschiedenes Organmitglied oder ein ausgeschiedener Vertreter einer juristischen Person diese erstmals wegen Steuerhinterziehung an und ist die Steuerhinterziehung keiner Steuerbehörde bekannt, so wird künftig von einer Strafverfolgung der juristischen Person sowie sämtlicher aktueller und ausgeschiedener Mitglieder der Organe und Vertreter abgesehen.

## **Auswirkungen**

Die neuen Regelungen sollen den Anreiz erhöhen, bisher versteckte Vermögen und Einkünfte der normalen Besteuerung zuzuführen. Dadurch werden das Steuersubstrat und damit auch die Steuereinnahmen vergrössert.

Um in den vollen Genuss der neuen Regelungen zu gelangen, sind die formellen Voraussetzungen exakt einzuhalten, weshalb ein strukturiertes Vorgehen – verbunden mit einer Planung der Selbstanzeige – erforderlich ist.



# Bundesgesetz über die Familienzulagen

Ab Anfang 2009 erhalten Eltern in allen Kantonen einheitliche Zulagen von mindestens Fr. 200 pro Kind bis 16 Jahre und eine Ausbildungszulage von mindestens Fr. 250 für Kinder von 16 bis 25 Jahren bis zum Abschluss der Ausbildung. Die Kantone können diese Zulagen erhöhen sowie Geburts- und Adoptionszulagen einführen.

## Wer hat Anspruch:

Alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Nichterwerbstätige mit bescheidenem Einkommen. Das steuerbare Einkommen darf nach Bundesrecht Fr. 41'040 im Jahr nicht übersteigen und es dürfen keine Ergänzungsleistungen zur AHV/IV bezogen werden.

Alle in der Landwirtschaft Beschäftigten (arbeitnehmende und selbstständige Landwirte).

Arbeiten beide Elternteile, so erhält vorrangig der Elternteil die Zulage, der die elterliche Sorge hat. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge werden die Familienzulagen dem Elternteil ausgerichtet, bei dem das Kind die meiste Zeit wohnt. Lebt das Kind mit beiden Elternteilen, so erhält der Elternteil die Zulage, welcher im Wohnkanton des Kindes arbeitet. Wenn beide oder keiner der Elternteile in diesem Kanton arbeitet, ist das höhere AHV-pflichtige Einkommen ausschlaggebend. Der Differenzbetrag zwischen der höheren Zulage, die im Wohnkanton ausgerichtet würde, und der von der erstanspruchsberechtigten Person bezogenen Zulage kann beim Wohnkanton verlangt werden.

## Wer hat keinen Anspruch:

Die Selbstständigerwerbenden ausserhalb der Landwirtschaft sind vom Familienzulagengesetz nicht erfasst. Es gibt aber Kantone, welche diesen einen Anspruch einräumen.

Ausgeschlossen sind auch Personen, die eine ordentliche Altersrente oder deren

Ehegatte eine ordentliche Altersrente beziehen.

## Kinder, für die Anspruch auf Familienzulagen besteht:

Grundsätzlich besteht ein Anspruch für alle Kinder, für welche die Bezügerin oder der Bezüger von Familienzulagen aufkommt:

Eigene Kinder, und zwar unabhängig davon, ob die Eltern verheiratet sind oder nicht oder ob es sich um adoptierte Kinder handelt.

Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben.

Pflegekinder, die unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen worden sind.

Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt die bezugsberechtigte Person überwiegend aufkommt.

## Arten und Ansätze der Familienzulagen:

Eine Kinderzulage von mindestens Fr. 200 im Monat für jedes Kind, vom Geburtsmonat bis zum Monat, in dem das 16. Altersjahr vollendet wird.

Für Kinder, die wegen Krankheit oder einer Behinderung erwerbsunfähig sind, wird die Kinderzulage bis zum Monat, in dem das 20. Altersjahr vollendet wird, ausgerichtet.

Eine Ausbildungszulage von mindestens Fr. 250 im Monat für jedes Kind nach dem 16. Altersjahr bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens jedoch bis zum Monat, in dem das 25. Altersjahr vollendet wird.

Bei Teilzeitarbeit besteht auch der Anspruch auf die vollen Familienzulagen, sofern der Lohn mindestens Fr. 6'840 im Jahr beträgt.

Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern werden zusammengezählt. Zuständig für die Familienzulagen ist derjenige Arbeitgeber, der den höchsten Lohn ausrichtet.

